

# GR\_GERICHTE KSK 2016 65 vom 4. Januar 2017

GR Gerichte, 2017-01-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK\\_2016\\_65](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2016_65)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2016 65 du 4 janvier 2017

IT: GR\_GERICHTE KSK 2016 65 del 4 gennaio 2017

## Regeste

Festlegung der Entschädigung der ausseramtlichen Konkursverwaltung | Aufsicht Direktes Gesuch

## Erwägungen

### E. 1

Die Art. 43 bis 47 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) setzen die im Konkursverfahren zu berechnenden Gebühren fest. Diese Bestimmungen sind zwingend und gelten auch für die ausseramtliche Konkursverwaltung.

### E. 2

Gemäss Art. 47 Abs. 1 GebV SchKG in Verbindung mit Art. 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG; BR 220.000) setzt das Kantonsgericht von Graubünden als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs für anspruchsvolle Verfahren, die besondere Abklärungen des Sachverhalts oder von Rechtsfragen erfordern, das Entgelt für die amtliche und die ausseramtliche Konkursverwaltung fest. Dabei berücksichtigt es namentlich die Schwierigkeit und die Bedeutung der Sache, den Umfang der Bemühungen sowie den Zeitaufwand. Der Aufsichtsbehörde steht dabei ein weiter Ermessensspielraum zu. Zu beachten hat sie, dass die GebV SchKG auf sozialen Überlegungen beruht und dass nicht unbegrenzt hohe Forderungen der Konkursmasse belastet werden dürfen (BGE 138 III 443 E. 2.1.2 S. 445; 108 III 68 E. 2 S. 69 f.). Im Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 11. Juli 2014 wurde aufgrund der Akten festgestellt, dass die Verhältnisse der konkursiten Firma kompliziert sind und die Notwendigkeit besonderer Sachverhalts- oder Rechtsabklärungen hinreichend belegt wurde (E. 2). Das Konkursamt der Region Engiadina Bassa/Val Müstair hob im Schreiben vom 7. November 2016 (act. 04) zudem namentlich das schwierige Verhältnis mit A.\_\_\_\_\_, dem ehemaligen Geschäftsführer der Z.\_\_\_\_\_, über welchen auch privat das Konkursverfahren eröffnet wurde und welcher das Geschäftsvermögen mit seinem Privatvermögen vermischt haben soll, hervor. Zudem soll er sich immer wieder eingemischt und zum Teil Aktiven verkauft haben, wozu er gar nicht mehr berechtigt gewesen sei; ebenso soll er Aktiven beschädigt haben, damit diese nicht mehr hätten verkauft werden können. Diesen Schilderungen lässt sich entnehmen, dass die Abwicklung des Konkursverfahrens in erster Linie aufgrund des Verhaltens von A.\_\_\_\_\_ recht mühsam und enorm zeitaufwändig war, sich in fachlicher Hinsicht aber wohl nicht als besonders komplex präsentierte. Die ausgewiesenen Schwierigkeiten im Umgang mit dem ehemaligen Geschäftsführer der konkursiten Firma und dessen mannigfache Einmischungen in die Abwicklung des Konkursverfahrens sowie die sich zwangsläufig

daraus ergebenden Abklärungen rechtlicher Natur führten bei der Konkursverwaltung unvermeidlicherweise zu einem erheblichen Mehraufwand. Angesichts dessen ist kein Grund ersichtlich, den zeitlichen Aufwand gemäss Honorarvorschlag der Y. \_\_\_\_\_ anzuzweifeln.

### E. 3

Art. 47 GebV SchKG schreibt für die anspruchsvollen Verfahren keine bestimmte Methode zur Berechnung des Entgelts der amtlichen oder ausseramtlichen Konkursverwaltung vor. Die mit der Festlegung des Entgelts beauftragte Aufsichtsbehörde kann Tarifordnungen, wie zum Beispiel diejenige der Treuhandkammer, berücksichtigen, sie ist jedoch nicht an diese Tarife gebunden. Die zugesprochene Entschädigung muss aber, wie erwähnt, in jedem Fall in einem vernünftigen Verhältnis zum Gebührentarif des SchKG stehen, wobei auch dessen sozialer Charakter zu beachten ist. Entsprechend rechtfertigt es sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, für die anwaltliche Tätigkeit unter dem maximal zulässigen Ansatz des vom kantonalen Anwaltsverband festgesetzten Tarifs zu bleiben (BGE 130 III 611 E. 3.1 S. 616 = Pra 2005 Nr. 66; vgl. auch BGE 120 III 97 E. 2 S. 100). Daraus folgt, dass die Stundenansätze für die in Rechnung gestellten Arbeiten nicht an der oberen Tarifskaala liegen dürfen, sondern vielmehr ein mittlerer Ansatz gerechtfertigt ist. In Anbetracht dessen, dass die Y. \_\_\_\_\_ der Auf-

Seite 5 — 7 forderung zur Einreichung einer Auflistung der für die entsprechende Branche üblichen Stundensätze keine Folge leistete, ist im vorliegenden Fall von der im Internet abrufbaren Honorarempfehlung der Treuhand-Kammer vom 18. November 2002 auszugehen ([http://www.karoka.ch/Downloads/Honorarempfehlung\\_Treuhandkammer.pdf](http://www.karoka.ch/Downloads/Honorarempfehlung_Treuhandkammer.pdf)) und zwar unter Anwendung des Honoraransatzes A (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden SKA 03 36 vom 29. September 2009). Gerechtfertigt sind somit die folgenden Stundenansätze: AN B. \_\_\_\_\_ F5 Fr. 90.-- (nur untergeordnete Tätigkeiten) AN F C. \_\_\_\_\_ F3 Fr. 160.-- AR X. \_\_\_\_\_ F1 Fr. 250.-- BA D. \_\_\_\_\_ Fr. 240.-- (mittlerer Ansatz gemäss Honorarverordnung) CAS E. \_\_\_\_\_ (nur Spesen) DC F. \_\_\_\_\_ (nur ein Telefonat) FAG G. \_\_\_\_\_ F5 Fr. 100.-- GAC H. \_\_\_\_\_ Lernende Fr. 24.-- HE I. \_\_\_\_\_ F3 Fr. 160.-- KEP J. \_\_\_\_\_ F5 Fr. 100.-- MAS K. \_\_\_\_\_ F4 Fr. 120.-- RI L. \_\_\_\_\_ F3 Fr. 160.-- RIA M. \_\_\_\_\_ Lernender Fr. 32.--/42.-- SCA N. \_\_\_\_\_ F5 Fr. 100.-- TOR O. \_\_\_\_\_ F4 Fr. 120.-- Bei der Festsetzung der einzelnen Stundenansätze wurden die Ausbildung des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin, die Art der Arbeitsleistungen und die Häufigkeit des Einsatzes bzw. die hierfür notwendige Vertiefung in die Materie berücksichtigt. Weiter gilt zu beachten, dass sich die jeweiligen Stundenansätze nicht zu weit von jenen gemäss Gebührentarif entfernen (vgl. Art. 43 ff. GebV SchKG). Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die gewählten Stundenansätze auch ohne Aufrechnung einer Teuerung seit deren Erlass als angemessen erscheinen, was ein Quervergleich mit den Stundenansätzen für Rechtsanwälte gemäss Honorarverordnung – die im Übrigen seit vielen Jahren unverändert sind – bestätigt. Die entsprechende Berechnung präsentiert sich demnach wie folgt:

Seite 6 — 7 Stundenansatz Total Std. 2014-2016 Spesen Total Fr. AN Fr. 90.--

### E. 7

Fr. 722.70 Fr. 1'352.70 AN F Fr. 160.-- 201.75 --- Fr. 32'280.-- AR Fr. 250.-- 65.4 Fr. 384.-- Fr. 16'734.-- BA Fr. 240.-- 6 --- Fr. 1'440.-- CAS --- --- Fr. 166.75 Fr. 166.75 DC --- 0.08 --- Fr. 12.50 FAG Fr. 100.-- 0.75 --- Fr. 75.-- GAC Fr. 24.-- 5.75 --- Fr. 138.-- HE Fr. 160.--

0.5 --- Fr. 80.-- KEP Fr. 100.-- 1.75 --- Fr. 175.-- MAS Fr. 120.-- 154.49 --- Fr. 18'538.80  
RI Fr. 160.-- 5 --- Fr. 800.-- RIA Fr. 32.--/42.-- 4 --- Fr. 138.00 SCA Fr. 100.-- 11.5 --- Fr.  
1'150.-- TOR Fr. 120.-- 359.25 Fr. 176.-- Fr. 43'286.-- Fr. 116'366.75 Gestützt auf die  
vorangegangene Berechnung wird die Entschädigung der aus- seramtlichen  
Konkursverwaltung im vorliegenden Konkursverfahren der Z.\_\_\_\_\_ auf pauschal Fr.  
120'000.-- zuzüglich 8% Mehrwertsteuer, insgesamt somit auf Fr. 129'600.--, festgelegt. 4.  
Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- verbleiben praxisgemäss beim Kanton Graubünden.

Seite 7 — 7 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.